



Informationen und Merkblatt **zum Wasserentnahmeentgelt** **(WEE)**

Auf Grund der §§ 100 ff des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) erhebt das Land Baden-Württemberg ein Entgelt für die Benutzung von Gewässern.

Entgeltpflichtig sind grundsätzlich Benutzungen eines Gewässers, soweit sie der Wasserversorgung dienen (§ 102 WG; Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Flüsse, Bäche, Seen, Teiche etc.) sowie Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser).

Dies gilt z.B. für Trinkwasser, Betriebswasser, Bewässerung, soweit es sich nicht um landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzte Flächen handelt und für sonstigen Wasserbedarf von öffentlichen Einrichtungen und der öffentlichen Wasserversorgung.

Folgende Benutzungen sind entgeltfrei (§ 103 WG):

- Erlaubnisfreie Benutzungen (Übungen, Erprobungen für die Verteidigung oder zur Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit; Gemeingebrauch; Entnahmen in geringen Mengen für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau; Benutzung des Grundwassers für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb (tränken von Vieh auch außerhalb), Haushalt oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck; Bewässerung kleingärtnerisch genutzter Flächen in geringer Menge mit Grundwasser)
- Benutzung von Wasser aus Heilquellen, soweit das Wasser nicht durch Abfüllen als Mineralwasser verwendet wird
- Benutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zur Heizung oder Kühlung von Gebäuden und anschließend Wiedereinleitung ins Gewässer
- Benutzung von Grundwasser zur Gefahrenabwehr im Rahmen behördlich angeordneter Boden- und Grundwassersanierung
- Benutzung von Wasser für Zwecke der Fischerei
- Benutzung zur Bewässerung oder Beregnung landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzter Flächen
- Benutzung zur Speisung von bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Lauf- und Springbrunnen
- Benutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung bis 4 000 m³ im Kalenderjahr
- Benutzung von Grundwasser bis 4 000 m³ im Kalenderjahr
- Benutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern bis 20 000 m³ im Kalenderjahr

Das Entgelt bemisst sich nach Herkunft, Menge und Verwendungszweck des Wassers (§ 104 Abs. 1 WG). Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr (§ 104 Abs. 3 WG). Das Entgelt steht dem Land Baden-Württemberg zu (§ 104 Abs. 4 WG).

Das Entgelt beträgt gemäß § 104 Abs. 2 des Wassergesetzes

	Euro je m³
für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung (Tarif 1)	0,100
für die Verwendung von Grundwasser (Tarif 2)	0,051
für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Tarif 3)	0,015

Die **Ermäßigungstatbestände** bei der Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern sind in § 105 WG und bei Verwendung von Grundwasser in § 106 WG geregelt. Der Entgeltpflichtige hat das Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen und den Umfang gemäß § 110 WG nachzuweisen.

Nachweise, Verspätungszuschlag, Vorauszahlung

Die entnommene Wassermenge ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zu erklären. Die Vorlage hat bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu erfolgen (Erklärungsfrist), in Ausnahmefällen bis 31. März. Kommt der Erklärungspflichtige seiner Verpflichtung nicht nach oder nicht vollständig nach, kann die Wasserbehörde das Entgelt im Wege der Schätzung festlegen und einen Verspätungszuschlag erheben (§ 108 Abs. 1 WG).

Der Entgeltpflichtige hat zum 1. Juni und 1. Dezember Vorauszahlungen für den laufenden Veranlagungszeitraum zu entrichten (gesetzliche Vorauszahlungspflicht). Sie beträgt die Hälfte des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages (§ 108 Abs. 4 WG).

Nacherhebung des Entgelts

Das Entgelt ist gem. § 112 WG nachzuerheben, wenn Tatsachen bekannt werden, die zu einer höheren Festsetzung derselben führen, insbesondere, wenn die dem Grundlagenbescheid zugrundeliegenden Angaben unrichtig oder unvollständig waren.

Anwendung der Abgabenordnung

In § 113 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 WG werden die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) bezeichnet, die beim Vollzug der Vorschriften über das Wasserentnahmeentgelt entsprechend anzuwenden sind. (Steuerpflicht, Steuerschuldverhältnis, Fälligkeit, Verzinsung, Säumniszuschläge, Vollstreckung etc.).